



Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Obdachlose der Stadt Böblingen

108.51

vom 25.03.2026

in Kraft getreten am 01. Juni 2026

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Rechtsform / Anwendungsbereich.....	2
§ 2 Zweckbestimmung.....	2
§ 3 Benutzungsverhältnis.....	2
§ 4 Beginn und Ende der Nutzung.....	3
§ 5 Ärztliche Untersuchungen und Schädlingsfreiheit.....	4
§ 6 Benutzung der überlassenen Räume.....	5
§ 7 Instandhaltung der Unterkünfte.....	7
§ 8 Betreten der Unterkünfte.....	7
§ 9 Umsetzung in eine andere Unterkunft.....	8
§ 10 Räum- und Streupflicht.....	9
§ 11 Hausordnungen.....	9
§ 12 Rückgabe der Unterkunft.....	9
§ 13 Verwertung zurückgelassener Sachen.....	10
§ 14 Haftung und Haftungsausschluss.....	10
§ 15 Personenmehrheit als Benutzer.....	11
§ 16 Verwaltungszwang.....	11
§ 17 Anwendung der Satzung auf gemeindeeigene und angemietete Wohnräume.....	11
§ 18 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner.....	11
§ 19 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe.....	12
§ 20 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht.....	13
§ 21 Festsetzung und Fälligkeit.....	13
§ 22 Ordnungswidrigkeiten.....	13
§ 23 Inkrafttreten.....	14



Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Obdachlose der Stadt Böblingen

108.51

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Böblingen in seiner Sitzung am 25. März 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform / Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt betreibt die Unterkünfte für Obdachlose als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Unterkünfte für Obdachlose sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

§ 2

Zweckbestimmung

Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

§ 3

Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Obdachlose dürfen nur die ihnen von der Stadt zugewiesene Unterkunft beziehen und bewohnen.
- (3) Das Recht, eine Unterkunft oder einzelne Räume davon zu benutzen, wird durch schriftliche Verfügung begründet. In der Verfügung ist die Unterkunft genau zu bestimmen, die Zahl der Räume oder der Betten und gegebenenfalls auch die Nutzfläche anzugeben.
- (4) Räume können zur gemeinsamen Benutzung zugewiesen werden. Alle Benutzer (m/w/d) müssen jederzeit damit rechnen, dass weitere Personen in die zugewiesenen Räumlichkeiten einziehen. Es besteht kein Anspruch auf die Zuweisung bestimmter Personen.
- (5) Die Aufnahme erfolgt durch befristete schriftliche Einweisungsverfügung mit Widerrufsvorbehalt.



Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Obdachlose der Stadt Böblingen

108.51

- (6) Im Ausnahmefall kann bei unmittelbarer bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.

§ 4

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Erhalt des Schlüssels für die zugewiesene Unterkunft. Mit dem Erhalt des Schlüssels erkennt der Benutzer (m/w/d) die Bestimmungen dieser Satzung sowie der jeweils gültigen Hausordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt Böblingen. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung/ Rückgabe der Unterkunft.
- (3) Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch Widerruf der Einweisungsverfügung liegen insbesondere vor, wenn
1. der Benutzer (m/w/d) die Unterkunft nicht innerhalb von 7 Tagen ab Schlüsselübergabe bezieht;
 2. der Benutzer (m/w/d) die Unterkunft länger als vier Wochen nicht mehr selbst bewohnt und/ oder nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet;
 3. die Unterkunft nicht ausschließlich als Wohnung benutzt wird;
 4. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss;
 5. bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt und dem Dritten beendet wird;
 6. die bisherige Unterkunft nach Auszug oder Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist;
 7. der Benutzer (m/w/d) Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Mitbewohnern (m/w/d) und der Nachbarschaft führen und diese Konflikte nicht auf andere Weise zu beseitigen sind;
 8. der Benutzer (m/w/d) mit mehr als zwei Monatsbeiträgen der Benutzungsgebühr im Rückstand ist;
 9. der Benutzer (m/w/d) mehrfach grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Hausordnung oder Satzung verstößt oder Weisungen des Personals und/ oder des beauftragten Sicherheitsdienstes nicht nachkommt;
 10. die Unterbringung aufgrund falscher Angaben erfolgte;
 11. der Benutzer (m/w/d) über ausreichende finanzielle Mittel und Einkommen verfügt, um sich anderweitig einzuquartieren oder die Anmietung einer Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zugemutet werden kann. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen,



Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Obdachlose der Stadt Böblingen

108.51

wenn der Benutzer (m/w/d) trotz Aufforderung verweigert, über seine Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen.

12. der Benutzer (m/w/d) die Anmietung einer nachgewiesenen anderweitigen Unterkunft zu zumutbaren Bedingungen ablehnt;
 13. der Benutzer (m/w/d) Dritte in die Unterkunft aufnimmt.
- (4) Der Benutzer (m/w/d) hat die Aufgabe und die Pflicht, sich selbst um eine ausreichende Unterkunft zu bemühen, um die Dauer der öffentlich-rechtlichen Unterbringung zu begrenzen. Entsprechende Nachweise über diese Bemühungen sind nach Aufforderung vorzulegen.

§ 5

Ärztliche Untersuchungen und Schädlingsfreiheit

- (1) Der Benutzer (m/w/d) hat dem Amt für Soziales der Stadt Böblingen entsprechend dem Infektionsschutzgesetz vor Aufnahme, alternativ unverzüglich nach der Aufnahme, ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihm und allen Haushaltsangehörigen (m/w/d) keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind. Bei der erstmaligen Aufnahme darf die Erhebung der Befunde, die dem ärztlichen Zeugnis zugrunde liegt, nicht länger als sechs Monate zurückliegen, bei einer erneuten Aufnahme nicht länger als 12 Monate.
- (2) Der Benutzer (m/w/d) hat dem Amt für Soziales der Stadt Böblingen entsprechend dem Infektionsschutzgesetz vor Aufnahme, spätestens jedoch bis zu vier Wochen nach erfolgter Aufnahme, eine Impfdokumentation oder ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, dass bei ihm und allen Haushaltsangehörigen (m/w/d) ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, eine Immunität gegen Masern vorliegt oder aufgrund einer medizinischen Kontraindikation keine Impfung vorgenommen werden kann. Bei Zweifeln an der Echtheit kann das zuständige Gesundheitsamt hinzugezogen werden.
- (3) Das Amt für Soziales der Stadt Böblingen kann darüber hinaus, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass durch die Aufnahme einer Person andere Benutzer (m/w/d), z. B. durch sonstige ansteckende Krankheiten, in ihrer Gesundheit gefährdet werden, die Aufnahme davon abhängig machen, dass ein Nachweis durch ärztliches Zeugnis darüber erbracht wird, dass ärztliche Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.
- (4) Das Amt für Soziales der Stadt Böblingen kann darauf bestehen, dass sowohl die aufzunehmende Person und ihre Haushaltsangehörigen als auch deren Hausrat bei Aufnahme frei von tierischen Schädlingen (z. B. Läuse, Wanzen, Milben oder auch Ratten und Mäusen) sind. Im Zweifelsfall kann das zuständige Gesundheitsamt hinzugezogen werden.



Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Obdachlose der Stadt Böblingen

108.51

- (5) Leidet ein Benutzer (m/w/d) oder dessen Haushaltsangehörige (m/w/d) an übertragbaren Krankheiten oder kann er solche übertragen, ohne selbst krank zu sein (Ausscheider (m/w/d)), insbesondere an meldepflichtigen Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz, oder ist er oder ein Haushaltsangehöriger (m/w/d) oder sein Hausrat von tierischen Schädlingen befallen, hat der Benutzer (m/w/d) die Leitung der Unterkunft unverzüglich zu unterrichten. Entsteht während der Benutzung der Unterkunft bei den verantwortlichen Mitarbeitern (m/w/d) des Amtes für Soziales der Stadt Böblingen aufgrund konkreter Anhaltspunkte der Verdacht, dass ein Benutzer (m/w/d) oder dessen Haushaltsangehörige (m/w/d) an einer solchen ansteckenden Krankheit leidet oder diese übertragen kann oder dass er oder dessen Haushaltsangehörige (m/w/d) oder sein Hausrat von tierischen Schädlingen befallen sind, so hat der Benutzer (m/w/d) auf Verlangen des Amtes für Soziales der Stadt Böblingen sich unverzüglich ärztlich untersuchen zu lassen und durch ein ärztliches Zeugnis den Nachweis zu erbringen, dass von ihm oder dessen Haushaltsangehörige (m/w/d) eine Infektionsgefahr oder Gefahr zur Übertragung von tierischen Schädlingen für die anderen Benutzenden der Unterkunft nicht ausgeht. Dasselbe gilt im Fall von § 4 Abs. 5 Satz 1.

§ 6

Benutzung der überlassenen Räume

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. In Mehrbettzimmern darf nur der zugewiesene Anteil des Raumes benutzt werden. Der restliche Teil ist freizuhalten.
- (2) Der Benutzer (m/w/d) der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist – in der Regel vor Schlüsselübergabe – ein Übergabeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen (m/w/d) zu unterschreiben.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden.
- (4) Dem Benutzer (m/w/d) ist grundsätzlich untersagt:
1. die Unterkunft zu anderen als Wohnzwecken zu benutzen;
 2. unangemeldete Fahrzeuge auf dem zur Unterkunft gehörenden Grundstück abzustellen;
 3. Gegenstände aller Art auf dem Flur, in den Gemeinschaftseinrichtungen oder den Grünanlagen abzustellen;
 4. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft sowie am überlassenen Zubehör vorzunehmen;
 5. entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufzunehmen;
 6. Tiere in der Unterkunft zu halten;



Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Obdachlose der Stadt Böblingen

108.51

7. Waffen oder waffenähnliche Gegenstände in der Unterkunft zu besitzen oder mitzuführen;
 8. das zur Verfügung gestellte Mobiliar unerlaubt zu entfernen oder zu ersetzen;
 9. die überlassenen Räume mit eigenen Möbeln zu bestücken;
 10. die Nutzung der Flucht- und Rettungswege zu behindern (z. B. durch Möblierung, etc.);
 11. um Geld oder Geldwert zu spielen;
 12. sich gewerblich zu betätigen oder Waren zum Verkauf oder Tausch anzubieten;
 13. wirtschaftliche, politische, religiöse oder weltanschauliche Zwecke zu werben;
 14. eine Kopie des/ der überlassenen Schlüssel/-s zu fertigen bzw. fertigen zu lassen;
 15. Altmaterial oder leicht entzündliche Stoffe jeglicher Art in den Unterkünften sowie auf den dazugehörigen Flächen zu lagern;
 16. illegale Drogen in der Unterkunft anzubauen, zu erwerben, herzustellen, abzugeben, zu verkaufen, sowie damit zu handeln.
- (5) Fahrräder, Roller und zugelassene Kraftfahrzeuge dürfen nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen abgestellt werden.
- (6) Der Benutzer (m/w/d) ist verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu unterrichten:
1. über Schäden am Äußern und Inneren in der zugewiesenen Unterkunft;
 2. über Änderungen der Anzahl der Haushaltsangehörigen.
- (7) Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Fällen nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt möglich und können befristet erteilt und mit Nebenbestimmungen (z. B. Auflagen) versehen werden. Die Zustimmung kann widerrufen werden, insbesondere wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner (m/w/d) oder die Nachbarschaft belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (8) Bei vom Benutzer (m/w/d) ohne Zustimmung der Stadt Böblingen vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Böblingen diese auf Kosten des Benutzers (m/w/d) beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (9) Die Stadt kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
- (10) Im Übrigen gelten die Hausordnungen.



§ 7

Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer (m/w/d) verpflichtet sich, die Unterkunft und die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Er hat für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer (m/w/d) dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer (m/w/d) haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer (m/w/d) auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer (m/w/d) haftet, kann die Stadt auf dessen Kosten beseitigen lassen.
- (4) Die Stadt wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer (m/w/d) ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.
- (5) Wird ein Befall mit tierischen Schädlingen festgestellt, ist dieser Befall von den Benutzern (m/w/d) sofort dem Amt für Soziales der Stadt Böblingen mitzuteilen. Die Benutzer (m/w/d) müssen eine Schädlingsbekämpfung dulden. Sie sind zudem verpflichtet, an der Beseitigung der tierischen Schädlinge im erforderlichen Umfang mitzuwirken. Für die Dauer der Schädlingsbekämpfung kann die Nutzung der Unterkünfte beschränkt werden oder vorübergehend eine andere Unterkunft zugewiesen werden.
- (6) Müssen Unterkünfte wegen der schmutzigen und hygienischen Zustände gereinigt werden, tragen die dafür verantwortlichen Benutzer (m/w/d) die entstehenden Kosten für die durchzuführenden Maßnahmen. Haben Verhalten und/ oder Lebensweise der Benutzer (m/w/d) in den Unterkünften eine Schädlingsbekämpfung erforderlich gemacht, tragen die verantwortlichen Personen die dadurch entstehenden Kosten.

§ 8

Betreten der Unterkünfte

- (1) Die Beauftragten der Stadt Böblingen sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung zu verkehrsüblicher Tageszeit zu betreten.



Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Obdachlose der Stadt Böblingen

108.51

- (2) Ferner sind die Beauftragten der Stadt Böblingen berechtigt, die Gemeinschaftsbereiche der Unterkünfte jederzeit zu betreten, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Eine vorherige Ankündigung ist nicht erforderlich. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer (m/w/d) auf dessen deren Verlangen auszuweisen.
- (3) Bei Gefahr im Verzug und in dringenden Fällen kann die gesamte Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Die Stadt behält für diesen Zweck einen Schlüssel (Schließanlage).

§ 9

Umsetzung in eine andere Unterkunft

Die Umsetzung eines Benutzers (m/w/d) in eine andere von der Stadt Böblingen verwaltete Unterkunft kann ohne deren Einwilligung angeordnet werden. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist. Sachliche Gründe sind z. B. gegeben, wenn

1. die bisherige Unterkunft im Zusammenhang mit Verkaufs-, Abbruch-, Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss oder die bisherige Unterkunft einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden soll;
2. bei angemieteten Unterkünften das Miet- und Nutzungsverhältnis zwischen der Stadt Böblingen und dem Vermieter (m/w/d) beendet wird;
3. die bisherige Unterkunft nach Auszug oder Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist;
4. der Benutzer (m/w/d) oder seine Haushaltsangehörigen Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohner (m/w/d) und der Nachbarschaft führen und diese Konflikte auf andere Weise nicht zu beseitigen sind;
5. der Eintritt unvorhergesehener Ereignisse (z. B. Wohnungsbrand) diese erfordert;
6. nicht eingewiesene Personen ohne vorherige Genehmigung in die Unterkunft aufgenommen wurden oder sich außerhalb der in der Hausordnung geregelten Besuchszeiten in der Unterkunft aufhalten;
7. die bisherige Unterkunft mit anderen Personen belegt werden soll oder dringender Bedarf für andere Obdachlose/ Flüchtlinge gegeben ist;
8. dem Eingewiesenen (m/w/d) in der Unterkunft wesentlich mehr als die zumutbare Fläche zur Verfügung steht;
9. die Stadt zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer kommunalen Unterbringungsverpflichtung Unterkünfte freihalten möchte, um diese im Bedarfsfall für Einweisungen nutzen zu können;
10. die bisherige Unterkunft zweckentfremdet und nicht sachgemäß genutzt wird (z. B. Nutzung der Unterkunft als Lagerplatz für Sammelgut);
11. wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen wird;
12. sich der Benutzer (m/w/d) mit mehr als zwei Monatsbeiträgen der Benutzungsgebühr im Rückstand befindet;



Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Obdachlose der Stadt Böblingen

108.51

13. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Belegungsfähigkeit der Unterkünfte angeordnet werden.

§ 10

Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer (m/w/d) obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung).

§ 11

Hausordnungen

- (1) Die Benutzer (m/w/d) sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den einzelnen Unterkünften kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in der insbesondere die Benutzung und Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt wird, erlassen. Die jeweils gültige Hausordnung ist von den Benutzern (m/w/d) zu beachten.
- (3) In der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr ist jede Tätigkeit und jedes Verhalten zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe anderer Personen zu stören.
- (4) Für spezielle Übungswohnungen, die nach einem besonderen pädagogischen Konzept belegt werden und das Ziel haben, Obdachlose in den regulären Wohnungsmarkt zu integrieren, kann die Verwaltung besondere Hausordnungen erlassen, die ebenfalls zu beachten sind. Diese gehen den allgemeinen Regelungen dieser Satzung und der allgemeinen Hausordnungen insoweit vor, als sie speziellere Regelungen enthalten.

§ 12

Rückgabe der Unterkunft

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer (m/w/d) seine gesetzliche Vertretung oder seine Erben (m/w/d) die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer (m/w/d) selbst nachgemachten, sind der Stadt bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer (m/w/d) haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Benutzungsnachfolger (m/w/d) aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten entstehen.



Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Obdachlose der Stadt Böblingen

108.51

§ 13

Verwertung zurückgelassener Sachen

- (1) Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Benutzer (m/w/d) oder seine Erben (m/w/d) oder Bevollmächtigte (m/w/d) die Unterkunft unverzüglich auf eigene Kosten zu räumen.
- (2) Die Stadt kann zurückgelassene Sachen auf Kosten der bisherigen Benutzer (m/w/d) räumen und in Verwahrung nehmen.
- (3) Werden die in Verwahrung genommenen Sachen nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses abgeholt, geht die Verfügungsgewalt daran auf die Stadt Böblingen über.
- (4) Soweit die Sachen noch brauchbar sind, können sie durch die Stadt einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden, sofern die Verkaufs- oder Versteigerungskosten den zu erwartenden Verkaufserlös voraussichtlich übersteigen.
- (5) Ist eine Aufbewahrung von zurückgelassenen Sachen unzumutbar (z. B. aus hygienischen Gründen) oder handelt es sich um nicht brauchbar erscheinende oder nicht einlagerungsfähige Gegenstände, geht die Verfügungsgewalt nach Ablauf von zwei Tagen nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses auf die Stadt Böblingen über, sofern die Sachen bis dahin nicht abgeholt wurden. Die Stadt Böblingen ist auch zur kostenpflichtigen Entsorgung der Sachen berechtigt, sofern diese nicht offenkundig verwertbar oder besonders wertvoll sind.
- (6) Individuelle Vereinbarungen (bspw. Verzichtserklärungen) gehen den Regelungen dieser Satzung grundsätzlich vor.

§ 14

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer (m/w/d) haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden und Verunreinigungen.
- (2) Die Haftung der Stadt Böblingen, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern (m/w/d) und Besuchern (m/w/d) wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Für Schäden, die sich die Benutzer (m/w/d) einer Unterkunft bzw. deren Besuchern (m/w/d) selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.



Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Obdachlose der Stadt Böblingen

108.51

§ 15

Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen mehrere Personen gemeinsam berühren, müssen von oder gegenüber allen Personen abgegeben werden.
- (2) Jeder Benutzer (m/w/d) muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen (m/w/d) oder einer dritten Person, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 16

Verwaltungszwang

Kommt ein Benutzer (m/w/d) einer bestandskräftigen oder vorläufig vollstreckbaren Umsetzungs-, Beendigungs-, Räumungs- oder sonstigen Verfügung nicht nach, wird die Stadt die Vollziehung der angekündigten Maßnahme durch unmittelbaren Zwang oder Ersatzvornahme nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes durchführen.

§ 17

Anwendung der Satzung auf gemeindeeigene und angemietete Wohnräume

Die Bestimmungen dieser Satzung finden entsprechend Anwendung auf Benutzungsverhältnisse über gemeindeeigene und angemietete Wohnräume, die nicht der ständigen Unterbringung von Obdachlosen gewidmet sind, im Einzelfall jedoch vom Amt für Soziales der Stadt Böblingen der für diesen Zweck in Anspruch genommen werden.

§ 18

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Unterkünften für Obdachlose und Flüchtlinge in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner (m/w/d) sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind.
- (3) Mehrere in Verbindung stehende Personen, für die ein Benutzungsverhältnis gemeinsam begründet wurde (z. B. Eheleute, eingetragene Lebenspartnerschaften, eheähnliche Gemeinschaften), haften für die Gebühren als Gesamtschuldner (m/w/d).
- (4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Benutzer (m/w/d) nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend der Satzung zu entrichten.



Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Obdachlose der Stadt Böblingen

108.51

- (5) Benutzer (m/w/d) oder ihre Vertretungen haben dem Amt für Soziales der Stadt Böblingen – Obdachlosenbehörde – jede Auskunft zu erteilen und Tatsachen anzuzeigen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich sind.

§ 19

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem aktuellen Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.
- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr richtet sich nach den im Gebührenverzeichnis aufgeführten Kostenstellen, die in sechs Gebäudekategorien zusammengefasst werden:

Kategorie I: Sammelunterkünfte vor 2016 fertiggestellt

Kategorie II: Sammelunterkünfte ab 2016 fertiggestellt

Kategorie III: Angemietete Hotels

Kategorie IV: Wohnungen der Stadt Böblingen

Kategorie V: Von Dritten angemietete Wohnungen

Kategorie VI: Unterkünfte in Modulbauweise

Kann eine Unterkunft keiner der genannten Kostenstellen zugeordnet werden, orientiert sich die Benutzungsgebühr hierfür an der Gebühr einer nach Art und Ausstattung vergleichbaren Unterkunft.

- (3) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus der Grundnutzungsgebühr und der Nebenkostenpauschale zusammen. Die Grundnutzungsgebühr und die Nebenkostenpauschale werden je nach Unterkunft pro Person oder je Quadratmeter berechnet. (s. Gebührenverzeichnis in der Anlage).
- (4) Die Nebenkosten umfassen in allen Unterkünften die Kosten im Sinne von § 2 der Betriebskostenverordnung, soweit sie anfallen.
- (5) Die Benutzungsgebühren werden monatlich erhoben. Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.
- (6) Die Benutzungsgebühr bei Wiedereinweisung bisheriger Mieter (m/w/d) in eine nach dem Polizeigesetz beschlagnahmte Wohnung wird in Höhe der von der Stadt gemäß Polizeigesetz an den Eigentümer (m/w/d) zu zahlende Entschädigung erhoben.



Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Obdachlose der Stadt Böblingen

108.51

§ 20

Entstehung der Gebührenschild, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Erhalt des Schlüssels und endet mit dem Tag der Räumung und Rückgabe des Schlüssels.
- (2) Die Gebührenschild für einen Kalendermonat entsteht grundsätzlich mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschild für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 21

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer (m/w/d) nicht von der Verpflichtung die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2, vollständig zu entrichten.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 6 Abs. 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt;
 2. entgegen § 6 Abs. 4 Nr. 1 die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
 3. entgegen § 6 Abs. 4 Nr. 2 unangemeldete Fahrzeuge auf dem zur Unterkunft gehörenden Grundstück abstellt;
 4. entgegen § 6 Abs. 4 Nr. 3 Gegenstände aller Art auf dem Flur, in den Gemeinschaftseinrichtungen oder den Grünanlagen abstellt;
 5. entgegen § 6 Abs. 4 Nr. 4 Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft, sowie am überlassenen Zubehör, vornimmt;
 6. entgegen § 6 Abs. 4 Nr. 5 entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufnimmt;
 7. entgegen § 6 Abs. 4 Nr. 6 Tiere in der Unterkunft hält;
 8. entgegen § 6 Abs. 4 Nr. 7 Waffen oder waffenähnliche Gegenstände in der Unterkunft besitzt oder mitführt;



Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Obdachlose der Stadt Böblingen

108.51

9. entgegen § 6 Abs. 4 Nr. 8 und 9 das zur Verfügung gestellte Mobiliar unerlaubt entfernt oder ersetzt, bzw. die überlassenen Räume mit eigenen Möbeln bestückt;
 10. entgegen § 6 Abs. 4 Nr. 10 die Nutzung der Flucht- und Rettungswege behindert (z. B. durch Möblierung);
 11. entgegen § 6 Abs. 4 Nr. 11 um Geld oder Geldwert spielt;
 12. entgegen § 6 Abs. 4 Nr. 12 sich gewerblich betätigt, Waren zum Verkauf oder Tausch anbietet;
 13. entgegen § 6 Abs. 4 Nr. 13 in der Unterkunft für wirtschaftliche, politische, religiöse oder weltanschauliche Zwecke wirbt;
 14. entgegen § 6 Abs. 4 Nr. 14 eine Kopie des/ der überlassenen Schlüssel/-s fertigt bzw. fertigen lässt;
 15. entgegen § 6 Abs. 4 Nr. 15 Altmaterial oder leicht entzündliche Stoffe jeglicher Art in den Unterkünften sowie auf den dazugehörigen Flächen lagert;
 16. entgegen § 6 Abs. 4 Nr. 16 in der Unterkunft illegale Drogen anbaut, erwirbt, herstellt, verkauft, abgibt oder damit handelt;
 17. entgegen § 6 Abs. 5 Fahrräder, Roller und Kraftfahrzeuge in der Unterkunft abstellt;
 18. entgegen § 6 Abs. 6 Nr. 1 oder 2 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
 19. entgegen § 7 Abs. 1 der schonenden und pfleglichen Behandlung, der ordnungsgemäßen Reinigung, der ausreichenden Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft nicht nachkommt;
 20. entgegen § 7 Abs. 2 Mängel an der Unterkunft zu melden, nicht nachkommt;
 21. entgegen § 7 Abs. 5 den Befall mit tierischen Schädlingen nicht meldet;
 22. entgegen § 8 den Beauftragten der Stadt den Zutritt verwehrt;
 23. entgegen § 11 die Bestimmungen der jeweils gültigen Hausordnung nicht einhält;
 24. entgegen § 12 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt und/ oder die Schlüssel nicht übergibt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1000 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 € geahndet werden.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Obdachlose der Stadt Böblingen vom 01. Januar 2024 außer Kraft.



Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Obdachlose der Stadt Böblingen

108.51

Anlage zu § 19 der Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Obdachlose der Stadt Böblingen:

Gebührenverzeichnis

Die monatliche Benutzungsgebühr setzt sich aus der monatlichen Grundnutzungsgebühr sowie der monatlichen Nebenkostenpauschale zusammen.

Kostenstelle	Einrichtung/ Kategorie	Grundnutzungsgebühr monatlich	Nebenkostenpauschale monatlich
	Kategorie I: Sammelunterkünfte vor 2016 fertiggestellt		
31400001	Eugen-Bolz-Straße 45	12,00 EUR/ Person	388,00 EUR/ Person
31400002	Eugen-Bolz-Straße 47	12,00 EUR/ Person	388,00 EUR/ Person
31400003	Schönaicher Straße 79/1	12,00 EUR/ Person	388,00 EUR/ Person
31400004	Schönaicher Straße 79/2	12,00 EUR/ Person	388,00 EUR/ Person
31400008	Schönaicher Straße 19	200,00 EUR/ Person	200,00 EUR/ Person
31400020	Stuttgarter Straße 1	200,00 EUR/ Person	200,00 EUR/ Person
	Kategorie II: Sammelunterkünfte ab 2016 fertiggestellt		
31400006	Eugen-Bolz-Straße 41	110,00 EUR/ Person	309,00 EUR/ Person
31400009	Eugen-Bolz-Straße 43	140,00 EUR/ Person	279,00 EUR/ Person
31400007	Schönaicher Straße 81	140,00 EUR/ Person	279,00 EUR/ Person
	Kategorie III Angemietete Hotels		
31400012	Steile Gasse 8	220,00 EUR/ Person	430,00 EUR/ Person
31400017	Friedrich-List-Straße 74	250,00 EUR/ Person	400,00 EUR/ Person
31400018	Tübinger Straße 2	300,00 EUR/ Person	350,00 EUR/ Person
	Kategorie IV: Wohnungen der Stadt Böblingen		
31400005	Heusteigstraße 6	0,48 EUR/ qm*	15,52 EUR/ qm*
31400014	Pestalozzistraße 8	6,00 EUR/ qm*	7,00 EUR/ qm*
31400021	Herrenberger Straße 2	11,00 EUR/ qm*	18,00 EUR/ qm*
	Kategorie V: Von Dritten angemietete Wohnungen		



Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Obdachlose der Stadt Böblingen

108.51

31400019	Eugen-Bolz-Straße 48+50	15,20 EUR/ qm*	13,80 EUR/ qm*
31400015	Diezenhaldenweg 3+5	14,45 EUR/ qm*	14,55 EUR/ qm*
	Kategorie VI: Unterkünfte in Modulbauweise		
31400011	AU Mönchäcker	345,00 EUR/ Person	405,00 EUR/ Person

* Die vom Benutzer (m/w/d) monatlich zu zahlende Benutzungsgebühr ergibt sich wie folgt:
monatliche Benutzungsgebühr = (monatliche Grundnutzungsgebühr + monatliche
Nebenkostenpauschale) x überlassene Wohnfläche in m². Die überlassene Wohnfläche ergibt sich aus
der Einweisungsverfügung.